



**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
der Humanistischen Hochschule Berlin AdÖR**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangbezogene Studien- und Prüfungsordnungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Allgemeine Studienziele und Studieninhalte
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau modularisierter Studiengänge
- § 7 Zusatzmodule
- § 8 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 9 Praktische Studiensemester und Praxisphasen
- § 10 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung, Studienfachberatung
- § 11 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen
- § 14 Besondere Studien- und Prüfungsbedingungen, Chancengleichheit, Nachteilsausgleich
- § 15 Prüfungsleistungen, studienbegleitende Prüfungen
- § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Abschlussprüfungen, Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Erfassung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 22 Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt, Täuschung
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Einwendungen gegen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen
- § 25 Studien- und Prüfungsakte
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Abschluss des Studiums
- § 27 Zeugnisdokumente
- § 28 Ungültigkeit der Graduierung
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) regelt als Rahmenordnung die Organisation und Durchführung des Studiums sowie der Prüfungen an der HHB im Allgemeinen und gilt für alle mit einem akademischen Grad abzuschließenden grundständigen und weiterbildenden sowie dualen Studiengänge an der HHB.

(2) Fachspezifische Bestimmungen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen (STUPO) der jeweiligen Studiengänge gesondert festgelegt (vgl. §2 dieser Ordnung). Soweit eine solche STUPO spezielle Regelung enthält, hat diese im Sinne einer *lex specialis* Vorrang vor der allgemeineren Regelung in der ASPO.

§ 2 Studiengangbezogene Studien- und Prüfungsordnungen

Für die einzelnen Studiengänge sind Studien- und Prüfungsordnungen, nach Vorgabe der ASPO, zu erlassen. Dieser Studiengang spezifischen Ordnungen regeln insbesondere:

1. Verleihung Akademischer Grade,
2. Ziele und Inhalte des Studiums, Regelstudienzeit und Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung der Credits,
3. Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der zu vermittelnden Kompetenzen und des zu vermittelnden Wissens,
4. Studienorganisation und Studienformen, Lehr- und Lernformen
5. Praktika, praktische Studiensemester und Praxisphasen,
6. Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen,
7. Modalitäten der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
8. Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen,
9. Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,
10. Gestaltung der Zeugnisdokumente.

§ 3 Akademische Grade

(1) Der Bachelorgrad bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelor-Studiengangs. Mit der Verleihung des Bachelorgrades wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(2) Der Mastergrad bildet den erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss eines Masterstudiengangs. Mit der Verleihung des Mastergrades wird grundsätzlich die Voraussetzung zur Erlangung einer Promotion festgestellt.

(3) Die HHB verleiht durch den Rektor für ein erfolgreich an der HHB absolviertes Bachelor- bzw. Masterstudium den akademischen Grad nach Maßgabe des entsprechenden Studiengangs. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge (vgl. §2 dieser Ordnung).

§ 4 Allgemeine Studienziele und Studieninhalte

(1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine anwendungsorientierte interdisziplinäre Lehre nach methodischen und hochschuldidaktischen Erkenntnissen und unter Beachtung der Erfordernisse, die aus der Verbindung von Wissenschaft und Forschung resultieren, zu wissenschaftlicher Arbeit, zu qualifizierter Berufsausübung, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialem Handeln zu befähigen. Die Studierenden werden auf die angestrebte berufliche Tätigkeit entsprechend den Bedürfnissen der beruflichen Praxis und unter Berücksichtigung der stetig sich vollziehenden Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet. Zudem erhalten alle Studierenden durch die inkludierte Vermittlung fächerübergreifender und überfachlicher Kompetenzen inhaltliche und methodische Möglichkeiten, sich mit den beständigen Wandlungsprozessen in gesellschaftlicher, kultureller, technologischer und Berufsfeld bezogener Perspektive wissenschaftlich qualifiziert auseinanderzusetzen.

Die auf die entsprechenden Studiengänge konkretisierten Studienziele sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen auszuweisen.

(2) Theorien, Methoden und Erkenntnisse der Diversity Studies, z.B. der Frauen-, Geschlechter-, Migrations- und Inklusionsforschung, sind mit Bezug auf die jeweiligen Studiengänge und deren Studienziele explizit auszuweisen. Sie sind in den jeweiligen Studiengängen und ihren Modulen als übergreifendes Wissen zu vermitteln und als übergreifende Kompetenzen auszubilden.

(3) Ein Grundgedanke der HHB besteht darin, eine international orientierte Ausbildung anzubieten. Die Studiengänge und Ausbildungsinhalte sind entsprechend den europäischen und internationalen Standards einzurichten und zu evaluieren. Das Studium ist so flexibel zu gestalten, dass die Aktualität der Lehre und die Mobilität der Studierenden gewährleistet wird. Die Möglichkeit, einen Studienabschnitt an ausländischen Hochschulen oder ausländischen Wissenschaftsinstitutionen zu realisieren, steht allen Studierenden offen. Dies gilt auch für vergleichbare internationale Hochschulen und Wissenschaftsinstitutionen.

(4) Den Studierenden ist durch eine angemessene Gestaltung der Studiengänge eine individuelle Gestaltung des Studiums zu ermöglichen. Dazu gehört, dass frei wählbare Studieninhalte im Sinne eines interdisziplinären und transdisziplinären Kompetenz- und Wissenserwerbs entsprechend ausgewiesen werden. Näheres ist in den studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen zu bestimmen.

(5) Im Bachelorstudium werden den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der HHB und des entsprechenden Studiengangs vermittelt. Im Masterstudium erfolgt eine (fach-)wissenschaftliche Spezialisierung, Erweiterung und Vertiefung.

(6) Zur Verwirklichung der Studienziele ist es grundsätzlich möglich, dass zwischen der HHB und einer_m Studierenden an der HHB Verträge bzw. Vereinbarungen über die Absolvierung eines vollständigen Studiums bzw. einzelner seiner Teile, abgeschlossen werden können. Näheres regeln die die Satzung für Studienangelegenheiten bzw. die studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sowie

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeiten für Bachelorstudiengänge umfassen mindestens 6 Semester und höchstens 8 Semester. Masterstudiengänge umfassen mindestens 2 Semester und höchstens 4 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit und der Gesamtumfang des jeweiligen Studiums werden in den jeweiligen, auf den Studiengang bezogenen Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt.

(3) Abweichende Regelstudienzeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

(4) Der Gesamtumfang eines Bachelorstudiums beträgt mindestens 180 Credits ein Masterabschluss umfasst unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Credits. Bei Vorliegen entsprechender Qualifikation der Studierenden, kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

(4a) Studierende von Masterstudiengängen, denen für die Verleihung des Mastertitels nach § 23 Abs. 3 Satz 3 BerlHG Credits fehlen, können diese entweder durch Anerkennung bereits anderweitig

erbrachter hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen oder durch ergänzende hochschulische Studien erwerben. Über die Anerkennung oder Anrechnung und die Anzahl der anerkannten Credits entscheidet der Prüfungsausschuss.

Eine Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die bereits Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium waren, ist ausgeschlossen. Ergänzende Studien können aus dem Studienangebot der HHB oder anderer deren Hochschulen gewählt werden. Im Inhalt identische oder ähnliche Angebote,

die im vorausgegangenen Studium zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss geführt haben, sind dabei nicht zulässig.

Die so erbrachten Leistungen werden durch ein gesondertes Zertifikat dokumentiert. Sie werden nicht im Masterzeugnis ausgewiesen; so erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs beträgt höchstens fünf Jahre.

(6) Für alle Studiengänge der HHB besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Näheres regelt die Satzung für Studienangelegenheiten der HHB.

(7) Die in Teilzeitstudiengängen absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Vollzeitstudium geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(8) Die Studiengänge haben zu gewährleisten, dass alle für das Studium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der in das Studium integrierten praktischen Bestandteile innerhalb der für den jeweiligen Studiengang ausgewiesenen Regelstudienzeit erbracht werden können und die Erreichbarkeit der Studienziele unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden gesichert ist.

§ 6 Aufbau und Umfang modularisierter Studiengänge

(1) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul bildet eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit. Studieninhalte, Studienleistungen und Studienergebnisse sind für jedes einzelne Modul und die in ihm inkludierten Lehrveranstaltungen zu definieren. Für die Zulassung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls können besondere Zugangsvoraussetzungen bestimmt werden. In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge werden die Module als verbindliche Bestandteile des entsprechenden Studiengangs beschrieben und ausgewiesen. Alle Module eines Studiengangs werden in den entsprechenden Modulhandbüchern, einschließlich eines Musterstudienverlaufsplans, zusammenhängend dargestellt.

(2) Die studienbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen enthalten als Anlage Musterstudienpläne, in denen die Module und deren Lern- und Arbeitsaufwand sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) im Einzelnen aufgeführt sind. Bei den zu vergebenden Credits handelt es sich um eine normierte, quantitative Maßeinheit für den zeitlichen Lern- und Arbeitsaufwand (workload). Der zeitliche Umfang eines Moduls ergibt sich aus dem Lern- und Arbeitsaufwand der Studierenden für Präsenzveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen, andere studienbezogene Selbstlernaktivitäten und Aufgaben. Ein Credit entspricht 25-30 Lern- bzw. Arbeitsstunden. Je Semester sind bei einem Vollzeitstudium in der Regel 30 Credits zu Grunde zu legen. Für Teilzeitstudiengänge wird eine reduzierte Anzahl von Credits entsprechend der vorgesehenen Studienbelastung (vgl. § 5 Abs. 6 dieser Ordnung) festgelegt. Näheres regeln die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.¹

(3) Voraussetzung für den Erwerb von Credits ist die reguläre, ordnungsgemäße Belegung der zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen, die Bestätigung der Teilnahme (vgl. § 8 dieser Ordnung), der Beleg über das Erbringen der geforderten Studienleistungen und der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der für das jeweilige Modul festgelegten Prüfungsleistungen entsprechend der auf den Studiengang bezogenen Regelungen.

¹ Der Arbeitsaufwand von Studierenden im Rahmen eines grundständigen Vollzeitstudiengangs umfasst 1.500 - 1.800 Stunden pro Jahr oder 750 - 900 Stunden pro Semester. Als Berechnungsgrundlage für das European Credit Transfer System (ECTS) wurde ein Jahr mit 45 Arbeitswochen und 40 Arbeitsstunden pro Woche angenommen, d.h. pro Semester 22,5 Wochen. Die HHB geht pauschal und rein rechnerisch von 20 Wochen Präsenzzeit je Semester im Rahmen eines grundständigen Vollzeitstudienganges aus. Die von der Präsenzzeit nicht belegten Wochen gelten nicht als arbeits- oder studierfreie Zeit, sondern sind für die Erstellung von Hausarbeiten, die Vorbereitung auf Prüfungen u.ä. vorgesehen.

(4) Die für ein Modul ausgewiesenen Credits werden nur vollständig und einmalig für den Studienabschluss vergeben, auch wenn wiederholt Studien- und Prüfungsleistungen in einem Modul erfolgreich abgelegt wurden (vgl. §7 und §21 dieser Ordnung).

§ 7 Zusatzmodule

Während des Studiums können Studierende der HHB grundsätzlich weitere als die für den eingeschriebenen Studiengang erforderlichen Module aus dem Studienangebot der HHB belegen. Diese Belegung erfordert das Einverständnis des/r jeweiligen Studiengangsleitung und der jeweilig Lehrenden. Wurde das/die Zusatzmodul/e erfolgreich abgeschlossen, so kann auf Antrag der/des Studierenden dieser Nachweis als Zusatzqualifikation in einem der Zeugnisdokumente bei Abschluss des Studiums erfolgen. Eine Berücksichtigung der ggf. zusätzlich erbrachten Prüfungsleistung/en bei der Festsetzung der Gesamtnote ist ausgeschlossen.

Diese Zusatzmodule stellen keinen Ersatz für die Module dar, die in den jeweiligen studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen als die für diesen Studiengang notwendig zu absolvierenden ausgewiesen sind.

§ 8 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden sind aufgefordert, durch kooperative wie integrative Lehr- und Lernformen und motivierende hochschuldidaktische Methoden die aktive Beteiligung der Studierenden an den Lehrveranstaltungen zu fördern.

(2) Für die reguläre, ordnungsgemäße Belegung der zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen sind folgende Formen der Teilnahme vorgesehen:

- eine Teilnahme (TN) und
- eine Teilnahme mit erbrachten Studienleistungen (SL).

(2a) Teilnahme (TN)

Die Teilnahme belegt die Anwesenheit während der entsprechenden Lehrveranstaltungen, sofern die Ankündigungen der Lehrveranstaltungen nichts anderes vorsehen. Der Beleg für die Teilnahme wird nur vergeben, wenn Studierende im Laufe der entsprechenden Lehrveranstaltung mindestens 80 % anwesend waren. Studienleistungen im Sinne einer Teilnahme mit erbrachten Studienleistungen können nicht verlangt werden. In Einzelfällen kann, bei Nichterreichung der Anwesenheitszeit, eine kompensierende, zusätzliche Studienleistung erbracht werden. Über eine solche Ausnahme entscheiden die jeweils Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und der Studiengangsleitung.

(2b) Teilnahme mit erbrachten Studienleistungen (SL)

Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit erbrachten Studienleistungen dient der Reflexion und Überprüfung des studentischen Wissens- und Kompetenzerwerbs durch Studierende wie Lehrende. Diese kann durch die jeweils Lehrenden gefordert werden. Eine solche Forderung ist vor Beginn der Lehrveranstaltungen anzukündigen und grundsätzlich in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und der Studiengangsleitung zu vereinbaren. Diese Studienleistungen werden nicht benotet und sind im Rahmen der belegten Lehrveranstaltung zu erbringen. Als solche Studienleistungen können z. B. die Mitwirkung an Projekt- und Gruppenarbeiten, Ergebnisdokumentationen, Protokollführungen, Diskussionsleitungen, Kurzreferate, schriftliche Tests, Moderation von Planspielen, Berichte über Exkursionen sowie die Zusammenfassung eines für die Inhalte der Lehrveranstaltungen relevanten Textes anerkannt werden. Inhalt, Umfang und Form dieser Studienleistungen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die jeweils Lehrenden in schriftlicher Form bekannt zu geben. Diese Studienleistungen müssen in Umfang und Aufwand deutlich von den Anforderungen an eine Prüfungsleistung unterschieden sein. Sie sind von der Lehrkraft nach ihrer Erbringung mit einem Feedback auszustatten sowie als „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ zu bewerten. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Diese Studienleistungen sind nicht Teil der jeweils geforderten Prüfungsleistung und deren Bewertung.

§ 9 Praktische Studiensemester und Praxisphasen

(1) In die grundständigen Studiengänge sind praktische Studiensemester, Praktika bzw. Praxisphasen zu integrieren. Näheres regeln die studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die jeweiligen Praktikumsordnungen.

(2) In die weiterbildenden Studiengänge sind praktische Studiensemester, Praktika bzw. Praxisphasen zu integrieren. Näheres regeln die studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die jeweiligen Praktikumsordnungen.

(3) In dualen Studiengängen sind berufspraktische und fachwissenschaftliche Ausbildung und deren Lernorte systematisch, inhaltlich, organisatorisch, vertraglich und curricular eng miteinander verzahnt. Näheres regeln die studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die jeweiligen Praxisordnungen.

§ 10 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung, Studienfachberatung

(1) Alle Studierende an der HHB und alle Bewerber_innen für ein Studium an der HHB können Studienberatung in Anspruch nehmen.

(2) Die Studienberatung insbesondere zu allgemeinen Fragen des Studiums, der Organisation des Studiums, der Studienförderung und Studienfinanzierung und der sozialen, psychologischen und pädagogischen Belange erfolgt an der HHB durch die dafür besonders qualifizierten Mitarbeiter_innen des Studierendenbüros/Career Centers. Diese Beratungstätigkeit erfolgt in Zusammenarbeit mit Studierendenvertretungen und Studierendenwerk und ggf. mit Stellen der Berufsberatung und staatlichen Prüfungsstellen. Auch allgemein an einem Studium Interessierte werden hier über die Studienmöglichkeiten an der HHB und über die Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Studium ausführlich informiert. Zudem wird über die Möglichkeiten und Verfahren in Zusammenhang mit einem angestrebten/geplanten Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beraten. Für die Belange der Studienberatung kann eine_n Vertreter_in aus der Studierendenschaft hinzugezogen werden.

(3) Der_die für einen jeweiligen Studiengang zuständige Hochschullehrer_in und der_die von ihr_ihm beauftragten Studienberater_innen unterstützen, beraten und fördern die Studierenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden bei der Erreichung der konkreten Studienziele in dem ausgewählten Fachgebiet bzw. Studiengang in Form einer Studienfachberatung. Für diese Studienfachberatung ist mindestens ein_e studentische_r Beschäftigte_r als Studienberater_in einzusetzen. Andere mit Lehraufgaben in dem betreffenden Studiengang bzw. Fachgebiet befasste Mitglieder der HHB können zur Studienfachberatung hinzugezogen werden. Der_die für den jeweiligen Studiengang zuständige Hochschullehrer_in informiert und berät insbesondere zu den studiengangbezogenen Fragen. Die Beratungen erstrecken sich hierbei insbesondere auf Fragen der Gestaltung, des Aufbaus, der Durchführung des Studiums, der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung und der Studienmöglichkeiten. Er_sie berät zudem die an der HHB Studierenden über die Modalitäten bei einem angestrebten/geplanten Fachgebiets- bzw. Studiengangwechsel.

(4) Zu Beginn des Studiums sind Einführungs- und Orientierungsveranstaltungen für das Studium und die jeweiligen Studiengänge verbindlich anzubieten.

(5) Alle Studierenden in den grundständigen und weiterbildenden Studiengängen werden zur Teilnahme an einer individuellen Studienfachberatung in der Regel zum Ende der Hälfte der vorgesehenen Regelstudienzeit eingeladen. Dieses Angebot ist für die Studierenden freiwillig. Hier sollen der bisherige Verlauf des Studiums und die weitere Studienplanung reflektiert und beraten werden.

(6) Die Studienfachberatung hat eine orientierende und vermittelnde Funktion. Sie soll studienbegleitend und -unterstützend wirken.

(7) Studierende grundständiger und weiterbildender Studiengänge, die die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Credits erreicht haben, erhalten ein individuelles Angebot zur Studienfachberatung spätestens nach Ablauf der Hälfte der für den jeweiligen

Studiengang ausgewiesenen Regelstudienzeit. Ziel dieses freiwilligen Angebots sind Förderung und Sicherung eines erfolgreichen Studienverlaufs.

§ 11 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Für gesetzliche oder durch die Grundordnung festgelegte Aufgaben wird an der HHB ein gemeinsamer Prüfungsausschuss als Gremium für alle Studiengänge der HHB aus den Mitgliedern der Hochschule gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. drei Professor_innen,
2. ein Vertreter_innen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen mit Lehrtätigkeit,
3. ein_e Vertreter_in der Studierendenschaft.

(3) Ein_e Mitarbeiter_in aus dem Prüfungsbüro nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teil. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein_e Stellvertreter_in werden vom Akademischen Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss ist dem Akademischen Senat der HHB gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. In außergewöhnlichen und begründeten Fällen kann der Akademische Senat eine personelle Änderung in der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses auch vor Ablauf der genannten Wahlperiode herbeiführen. Er ist dabei zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.

(5) Die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren_dessen Stellvertreter_in werden vom Akademischen Senat aus der Gruppe der Professor_innen gewählt. Die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vertritt das Gremium innerhalb der Hochschule.

(6) Der Prüfungsausschuss hält in jedem Semester mindestens zwei ordentliche Sitzungen als Gremium ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wobei alle Mitglieder nach Absatz 2, Satz 1 vertreten sein müssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der_des Vorsitzenden.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die_den Vorsitzende_n übertragen und diese Übertragung jederzeit widerrufen. Diese_r kann in den übertragenen Bereichen jederzeit Entscheidungen treffen, wenn nicht durch die Grundordnung die Entscheidungsbefugnis dem Prüfungsausschuss als Gremium zugewiesen ist. Die_der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Prüfungsausschusses über alle wesentlichen Umstände und Entscheidungen zu berichten. Die_der Vorsitzende kann dem Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen auch zur Beratung und zum Beschluss vorlegen.

(8) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten persönlich betroffen, ruht dessen Mitgliedschaft bis zur Klärung der betreffenden Angelegenheit.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die gebotene Sorgfalt und Vertraulichkeit im Umgang mit persönlichen Daten, nach den geltenden Gesetzen und Regelungen zum Datenschutz zu wahren und unterliegen bei der Bearbeitung von Einsprüchen bzw. Einwänden der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat die durch Gesetz oder die durch die Grundordnung der HHB zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Er entscheidet grundsätzlich über alle Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsangelegenheiten. Er achtet in allen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsangelegenheiten auf die Einhaltung der Bestimmungen der ASPO und der studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen und führt die dafür erforderlichen Beschlüsse herbei. Er berichtet dem Akademischen Senat über die Entwicklung der Prüfungen. Er gibt Anregungen

zu Reformen und Evaluationen der Studiengänge und der ASPO sowie der auf die jeweiligen Studiengänge bezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss als Gremium kann eine öffentliche Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen innerhalb der HHB unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange, gemäß den geltenden Gesetzen und Regelungen zum Datenschutz, beschließen.

(3) Über Einwände gegen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss als Gremium.

Rechtlich erhebliche Mitteilungen an den Prüfungsausschuss, wie z.B. Anträge auf Entscheidungen oder Einwände oder Einsprüche gegen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen, haben über das Prüfungsbüro in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erfolgen. Eine digitale Form dieser rechtlich erheblichen Mitteilungen ist nicht zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist in den Fragen der Feststellung des Vorliegens einer „besonderen Studien- und/oder Prüfungssituation“ und daraus folgenden Maßnahmen zuständig (vgl. §14 dieser Ordnung).

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen

(1) Studierende der HHB können auf Antrag die

- an anderen Hochschulen und

- in anderen Studiengängen dieser Hochschule

erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unter bestimmten Bedingungen als Leistungen eines bestimmten Moduls des Studienganges, in dem sie eingeschrieben sind, anerkennen lassen.

Dabei sind die studiengangbezogenen Regelungen und die nachfolgenden Bestimmungen des Absatzes 2 einzuhalten.

Die Anerkennung dieser Art erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich im Prüfungsbüro zu beantragen. Zur Klärung diesbezüglich strittiger Fragen kann der Prüfungsausschuss durch den_ die Studierende und/oder das Prüfungsbüro angerufen werden.

Bei der Beantragung für die Anerkennung sind die erforderlichen Unterlagen im Original sowie ggf. in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen und als Kopien durch den_ die Studierende einzureichen.

(2) Bestehen keine wesentlichen Unterschiede bezüglich des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen, werden Studien- und Prüfungsleistungen, die nach §13, Abs.1 dieser Ordnung erbracht wurden, anerkannt. Eine Anerkennung als Teilleistung innerhalb eines Moduls ist möglich. Eine solche Anerkennung kann mit ausgleichenden Auflagen der noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss des Moduls erfolgen.

Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind ggf. die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften in ihren jeweils aktuell geltenden Fassungen zu beachten. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region. Die Beweislast für die Nichtanerkennung der erbrachten Leistungen liegt bei der Hochschule. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies, ggf. unter Bezugnahme auf Rechtsverweise, zu begründen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen an Fernstudieneinrichtungen erbracht, die über eine den Hochschulen gleichstellende Anerkennung verfügen, so sind die Absätze 1 und 2 analog anzuwenden.

(4) Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen (1) bis (3) dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden

(5) Bei anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen sind die entsprechend erteilten Noten, liegt ein vergleichbares Notensystem zu Grunde, zu übernehmen. Diese sind bei der Berechnung einer zu bildenden Gesamtnote zu berücksichtigen (vgl. §19 dieser Ordnung).

Sind die zu Grunde liegenden Notensysteme nicht vergleichbar, werden die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit dem Prädikat „Bestanden“ vermerkt.

(6) Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen, die im Rahmen bereits erfolgter Berufstätigkeit erlangt wurden, werden angerechnet, wenn sie den Lernzielen einzelner Module des jeweiligen Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung ist im Prüfungsbüro zu beantragen. Die_ der Studierende hat bei der Beantragung die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original sowie erforderlichenfalls in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen und als Kopien einzureichen.

Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist bis zu max. der Hälfte des für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Gesamtumfangs (Credits) möglich. Dabei können Kenntnisse und Fähigkeiten zusätzlich auch angerechnet werden, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde. Näheres regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(7) Täuschungsversuche, die durch die _den Antrag stellenden Studierende_n bezüglich des Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahrens unternommen werden, haben zur Folge, dass das Modul, für welches die Anerkennung bzw. die Anrechnung beantragt wurde, einmalig mit „Nicht Bestanden“ bewertet wird (vgl. die entsprechende Geltung des §22, Absätze 4 bis 6 dieser Ordnung).

Es besteht die Möglichkeit, dass das betroffene Modul im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums an der HHB erneut absolviert wird, um die Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der studiengangbezogenen Bestimmungen zu erbringen. Eine Wiederholung im Sinne einer erneuten Antragstellung auf Anerkennung bzw. Anrechnung für dieses Modul ist ausgeschlossen.

§ 14 Besondere Studien- und Prüfungsbedingungen, Chancengleichheit, Nachteilsausgleich

(1) Wer aufgrund einer Beeinträchtigung, Behinderung oder chronischen oder schweren akuten Erkrankung Prüfungen ganz oder teilweise in einer anderen als der vorgesehenen Form, zu einem anderen als dem vorgesehenen Prüfungszeitpunkt oder in einer verlängerten Bearbeitungszeit ablegen möchte, kann zur Wahrung der Chancengleichheit, einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung besonderer Prüfungsbedingungen beim Prüfungsausschuss stellen. Die jeweils geltenden Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Dieser Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, für den er erstmalig beantragt wird, dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsbüro unter Beilegung der entsprechenden Nachweise zur Entscheidung einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann für seine Entscheidung ein ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangen. Ein gewährter Nachteilsausgleich gilt bei gleichbleibender Beeinträchtigung für den gesamten Zeitraum des Studiums.

Fallen die Voraussetzungen für den gewährten Nachteilsausgleich weg, so ist die_ der Studierende verpflichtet, den Prüfungsausschuss auf dem Wege über das Prüfungsbüro umgehend schriftlich zu unterrichten.

Die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in seiner geltenden Fassung.

Um die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können, ist die Hochschule von den studierenden Personen über eine ggf. bestehende Schwangerschaft schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu informieren. Der studierenden Person wird während der Zeit des Mutterschutzes die Teilnahme an Prüfungen freigestellt. Verzichtet die studierende Person auf die Inanspruchnahme der Schutzfristen, so kann sie dies bis zum festgesetzten Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss widerrufen. Nach Absprache mit der_ dem Prüfer_in, kann die entsprechende Prüfung dann zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Die_ der Prüfer_in ist über die Nichtteilnahme bzw. Teilnahme an der jeweiligen Prüfung von der studierenden Person in Kenntnis zu setzen. Für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft stehen sowie zum Stillen ist die studierende Person freizustellen (vgl. §7 Abs. 1 u. 2 MuSchG).

(3) Die Lebensumstände und Bedürfnisse von Studierenden mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr sowie mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen (vgl. Pflegezeitgesetz in seiner geltenden Fassung) sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Benachteiligungen, die aufgrund dieser Lebensbedingungen eintreten könnten, sollten verhindert, und wenn dies nicht möglich ist, so doch mindestens deutlich in ihren Auswirkungen minimiert werden.

(4) Gesetzliche Regelungen zur Elternzeit in ihren jeweils geltenden Fassungen sind mit Bezug auf die konkrete Studien- bzw. Prüfungssituation der betreffenden Studierenden zu berücksichtigen.

§ 15 Prüfungsleistungen, studienbegleitende Prüfungen

(1) Studierende sind zur Ablegung von Prüfungen berechtigt, wenn sie_er,
- in dem entsprechenden Studiengang an der HHB ordentlich eingeschrieben ist,
- die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls erfüllt hat,
- die entsprechenden Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß belegt hat
und

- eine Anmeldung für die jeweilige Prüfung vorgelegt hat.

Für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und zu den Prüfungen sind die von der HHB bereitgestellten digitalen Systeme zu nutzen.

(2) Gast- und Nebenhörer_innen der HHB können abweichend von Absatz 1 an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einzelnen Modulen nach Maßgabe der studienbezogenen Bestimmungen, nicht aber an der Bachelor- bzw. Masterarbeit, teilnehmen. Voraussetzung für diese Teilnahme ist die Zustimmung der für das jeweilige Modul zuständigen Lehrkraft und die ordnungsgemäße Belegung des betreffenden Moduls. Im Rahmen des gestuften Studiensystems ist Nebenhörer_innenschaft in Masterstudiengängen für Studierende aus Bachelorstudiengängen ausgeschlossen. Auf die Satzung für Studienangelegenheiten wird verwiesen.

(3) Das Belegen von Lehrveranstaltungen, das Absolvieren von praktischen Studiensemestern, Praktika und Praxisphasen, das Ablegen von Prüfungen, einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und das Erwerben von Credits sind während einer Beurlaubung nicht möglich. Dies gilt nicht für das Ablegen von Prüfungen im Rahmen von ordnungsgemäß belegten Lehrveranstaltungen, die der Beurlaubung vorangegangen sind und bei Wiederholungsprüfungen. Die Wiederholung der Abschlussarbeit gemäß §18 dieser Ordnung und die Wiederholung praktischer Studiensemester und Praxisphasen gemäß §9 dieser Ordnung während der Beurlaubung sind ausgeschlossen.

Auf die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in Vollzeitstudiengängen wird nach §5 Abs. 7 dieser Ordnung und die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten hingewiesen. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann anerkannt werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist (vgl. §13 dieser Ordnung).

(4) Prüfer_in ist ohne weitere Bestellung, die Lehrkraft, in deren Lehrveranstaltung die vorgesehene Modulprüfung durch den_die Studierende zu absolvieren ist. Näheres regeln die studienbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen. Wird die Lehrveranstaltung von mehreren Lehrkräften durchgeführt, erfolgt die Festlegung der_des Prüfer_in in Absprache mit der_dem Studierenden. Bei Verhinderung von Lehrkräften bestellt der Prüfungsausschuss geeignete Vertreter_innen. Die Prüfungsinhalte sollen sich an dem zu vermittelnden Wissen und den zu vermittelnden Kompetenzen des jeweiligen Moduls orientieren. Um die Leistungsanforderungen bei Prüfungen gleichwertig zu gestalten, stimmen die Lehrenden des jeweiligen Moduls die Lehr- und Lernziele, Inhalte und Methoden innerhalb des Moduls miteinander ab.

(5) Ist für eine studienbegleitende Modulprüfung die Form der Präsenzprüfung vorgesehen, so sind jeweils zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester anzubieten. Die Studierenden können den Prüfungstermin wählen.

(6) Zu Beginn der Module bzw. einer Lehrveranstaltung geben die jeweilig Lehrenden bzw. Prüfenden nach Maßgabe der jeweiligen studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung die Modalitäten für die Erbringung der im Modul vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der für die Bachelor- bzw. Masterarbeit, in schriftlicher Form bekannt.

(7) Prüfungsleistungen können in mündlicher und/oder schriftlicher Form erbracht werden (vgl. §§16 und 17 dieser Ordnung). Die Konkretisierung der Prüfungsformen erfolgt in der jeweiligen studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung. Inhalt, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulbeschreibungen geregelt und entsprechend ausgewiesen.

Die prüfungsberechtigte Lehrkraft ist verpflichtet, mindestens zwei Prüfungsformen anzubieten, wenn gemäß der studiengangbezogenen Bestimmungen die Wahlmöglichkeit gegeben ist.

Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß §16 dieser Ordnung, mit Ausnahme von Klausuren, und schriftliche Ausarbeitungen von mündlichen Prüfungsleistungen gemäß §17 dieser Ordnung müssen eine Eidesstattliche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Arbeit, die benutzten Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der eigenen, enthalten. Wird die Arbeit sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form zur Bewertung eingereicht, ist eine Eidesstattliche Versicherung über die vollständige Übereinstimmung von digitaler und schriftlicher Form abzugeben.

Eine Prüfungsleistung darf nur einmal zur Bewertung eingereicht werden. Erfolgt eine Weiternutzung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen, ist dies im Quellenverzeichnis sowie in der Einleitung der neuen Arbeit erläuternd offenzulegen.

(8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „Ausreichend“ bzw. mit „Bestanden“ bewertet wurde. Die Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen ist gemäß §19 dieser Ordnung vorzunehmen. Die Bewertungen bedürfen einer schriftlichen Begründung. Die für die Bewertung maßgeblichen Gründe sind ausführlich darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind der Verlauf, die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen im Rahmen eines Protokolls festzuhalten (vgl. §17 Abs. 1 dieser Ordnung).

Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „Nicht Bestanden“ bewertet, so kann diese grundsätzlich zweimal wiederholt werden

(9) Regulär werden Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Dies trifft insbesondere auf Klausuren zu. Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungsleistung, mit Ausnahme von Klausuren, erbracht werden, wenn dies Inhalt, Art und Umfang des Themas rechtfertigen. Bei der Erbringung von Gruppenprüfungsleistungen sind Abgrenzbarkeit und individuelle Bewertbarkeit der Beiträge jeder einzelnen Studierenden zwingend zu gewährleisten.

(10) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Sprache im Einvernehmen mit den jeweils prüfungsberechtigten Lehrkräften zulassen. Bei fremdsprachigen Modulen bzw. Lehreinheiten des Internationalen Curriculums erfolgt das Ablegen der Prüfung in der entsprechenden fremdsprachlichen Form.

(11) Für Prüfungen an der HHB stehen analoge und digitale Prüfungsformate zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Maßgabe den geltenden Studiengang bezogenen Studien- und Prüfungsordnungen über die Anwendung der Formate.

§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Klausuren dienen der Feststellung, ob die_ der Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Fragestellungen aus dem jeweiligen Fachgebiet mit den wissenschaftlich geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann. Klausuren können als Themenklausuren, Frageklausuren, Open-Book-Klausuren oder Take-Home-Klausuren geschrieben werden. Die Bearbeitung praxisbezogener Fälle erfolgt im Rahmen von Themenklausuren. Insoweit Unterlagen zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und diese die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen, dürfen sie von der_ dem Prüfer_in zugelassen werden.

Die Dauer der Klausuren darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten. Die_ der Studierende hat ihre_ seine Klausurarbeit zum Zeichen der eigenen Bearbeitung mit Vor- und Zunamen, Matrikelnummer und Datum zu versehen und zu unterzeichnen. Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht der_ des Prüfer_in im Rahmen der Lehrveranstaltung geschrieben. Über den Verlauf der Klausur ist von der_ dem Aufsicht Führenden ein Protokoll anzufertigen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

(2) Als weitere schriftliche Prüfungsleistungen sind Hausarbeiten und andere schriftliche Arbeiten, zur selbstständigen Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraumes in schriftlicher Form zugelassen. Eine Kombination der schriftlichen Abfassung der Prüfungsleistung mit Werkstücken anderer medialer Konsistenz ist möglich. Sie dienen der Feststellung, ob die_ der Studierende

- zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder

- zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder

- zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Die Themen für diese Prüfungsleistungen werden von den jeweilig zuständigen Prüfer_innen festgelegt. Den Studierenden soll die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Themen eingeräumt werden. Die Themen sollen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Lehrinhalte beziehen.

(2a) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob der_ die Studierende eigenständig in der Lage ist, vertiefend in begrenzter Zeit Sachverhalte und Fragestellungen aus dem jeweiligen Fachgebiet mit den wissenschaftlich geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann. Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache von dem_ der Prüfer_in und dem_ der Studierenden festgelegt. Die Themen sollen modulbezogen gewählt werden. Das Thema ist von dem_ der Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Hausarbeiten sollen in der Regel etwa 15 bis 18 Seiten (je 2000 Zeichen inkl. LZ) umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt mindestens 6 Wochen. Sie sollte jedoch innerhalb der Dauer des Moduls, in dem sie erarbeitet wird, abgeschlossen werden. Abweichungen davon, die insbesondere aus Gründen der §§14 und 22 auftreten können, bedürfen der Zustimmung des_ der Prüfenden.

(2b) Zu den anderen schriftlichen Arbeiten, die als studienbegleitende Prüfungen bzw. Modulprüfungen zugelassen sind, gehören Studien- und Projektarbeiten, Studien- und Projektdokumentationen, Essays, Erfahrungsberichte, Lerntagebücher/Portfolios und Kurzhausarbeiten. Sie dienen einer verbesserten Vielfalt in den Prüfungsformen, sollen spezielle Lernsituationen in einzelnen Modulen angemessen abbilden und den anwendungsorientierten Studiengängen an der HHB in hohem Maße entsprechen.

(3) In einem Praktikumsbericht bzw. Praxisbericht sollen die Erfahrungen bearbeitet und reflektiert werden, die in einem jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitt erlangt wurden. Der Praktikumsbericht bzw. der Praxisbericht soll erkennen lassen, ob und wie die_ der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung durch die verantwortlichen Praxispartner_innen in der Lage ist, Inhalte und Anforderungen des Studiums und der Praxis miteinander zu verbinden und deren Verhältnis kritisch zu reflektieren. Näheres wird in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Praktikumsordnung bzw. in den geltenden Praktikumsverträgen geregelt.

(4) Für schriftliche Prüfungsleistungen ist die Einbeziehung von Werkstücken anderer medialer Konsistenz zulässig.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen dienen dem Ziel festzustellen, ob und wie die_ der Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist. Prüfer_in ist ohne besondere Bestellung die Lehrkraft, deren Lehrveranstaltung die_ der Studierende im Prüfungssemester belegt.

Die mündliche Prüfung ist ihrem Verlauf von einer_ einem sachkundigen Beisitzer_in zu protokollieren. Die_ der Prüfer_in benennt die_ den Beisitzer_in aus dem Kreis der Lehrkräfte der HHB. Das Protokoll

enthält Angaben über den Verlauf der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung. Mündliche Prüfungen sollen pro Studierende_n mindestens 30 Minuten, höchstens aber 60 Minuten dauern. Das Prüfungsergebnis ist der_dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der_dem Prüfer_in mitzuteilen.

(2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag innerhalb einer Lehrveranstaltung in Verbindung mit einer schriftlichen Auseinandersetzung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und/oder einschlägiger anderer medialer Quellen.

(3) Eine Präsentation ist die mündliche und schriftlich bzw. medial dokumentierte Vor- und/oder Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung einschlägiger Medien und Methoden innerhalb der Lehrveranstaltung. Werkstücke unterschiedlicher Konsistenz können für Präsentationen genutzt werden.

§ 18 Abschlussprüfungen, Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit

(1) Bachelor- bzw. Masterarbeit dienen dem Nachweis, über die im Studium erfolgte Aneignung inhaltlicher und methodischer Kompetenzen durch die_den Studierende_n. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit dient der Überprüfung, ob und wie der_die Studierende in der Lage ist, inhaltlich klar definierte Fragestellungen aus ihrem_seinem Fachgebiet innerhalb der vorgesehenen begrenzten Bearbeitungszeit selbstständig wissenschaftlich bzw. selbstständig vertiefend wissenschaftlich zu bearbeiten. Bachelor- und Masterarbeiten können anwendungs- oder forschungsorientiert profiliert werden.

(2) Bei Themenfindung, -formulierung und -vergabe für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten sind wissenschaftliche Verlässlichkeit, Interdisziplinarität, Diversität, Bezüge zur angestrebten beruflichen Praxis und Zusammenhänge zur gesellschaftlichen Praxis zu berücksichtigen. Thema, Fragestellungen und Umfang der Arbeit sind so zu fassen, dass sowohl der geplante Arbeitsaufwand als auch die geplante Arbeitszeit eingehalten werden können.

Studiengänge an der HHB regeln in ihren studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen, die inhaltlichen und formalen Bedingungen für die Anfertigung der jeweiligen Bachelor- bzw. Masterarbeiten.

(3) Studierende, die die festgelegten Voraussetzungen für den jeweiligen Studiengang gemäß der jeweilig geltenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllen, werden zu der Bachelor- bzw. Masterarbeit zugelassen.

(4) Studierende können die Bachelor- bzw. Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu max. drei Studierenden anfertigen. Der Beitrag jeder_jedes einzelnen Studierenden muss zwingend deutlich abgrenzbar und individuell bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit ausmachen und zudem die Anforderungen gemäß Absatz 1 genügen.

(5) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von einer_einem Prüfer_in (Erstgutachter_in) betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine_einem zweite_n Prüfer_in (Zweitgutachter_in). Mindestens eine_r der Prüfer_innen muss hauptamtliche_r Professor_in bzw. an der HHB sein. Die_der andere Prüfer_in kann eine_ein Lehrbeauftragte_r, oder eine_ein wissenschaftliche_r Mitarbeiter_in oder eine Lehrkraft für besonderer Aufgaben an der HHB sein, wenn sie_er mindestens eine gleiche bzw. gleichwertige wie die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein_e externe_r Prüfer_in, die_der die Kriterien für einen Lehrauftrag an dieser Hochschule für den entsprechenden Studiengang erfüllt, bestellt werden.

Die erste der Prüfer_innen (Gutachter_innen) entscheidet über das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit nach einem Vorschlag durch die_den Studierende_n. Für den Fall der Verhinderung eines_einer Prüfers_in bestellt der Prüfungsausschuss eine geeignete Vertretung.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt max. 14 Wochen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt max. 26 Wochen. Näheres regeln die jeweiligen Studiengang bezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der_ des Studierenden unter Angabe triftiger Gründe die Abgabefrist der Bachelorarbeit um höchstens 5 Wochen, die der Masterarbeit um höchstens 7 Wochen verlängert werden, und zwar auch im Fall der Verhinderung gemäß §22, Abs. 2 u. 3 dieser Ordnung.

In Teilzeitstudiengängen oder berufsbegleitenden bzw. berufintegrierenden Studiengängen kann die Bearbeitungszeit und die Verlängerungsmöglichkeit in den studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen abweichend geregelt werden. Für Studierende, die in einem Vollzeitstudiengang eingeschrieben sind und ihr Studium gemäß §5, Abs. 6 - 7 dieser Ordnung als Teilzeitstudium absolvieren, gilt die für Vollzeitstudierende vorgesehene Bearbeitungszeit.

Zusätzlich verlängert sich die Bearbeitungszeit gemäß §14, Abs. 2 dieser Ordnung um die Schutzfristen des gesetzlichen Mutterschutzes bei Inanspruchnahme durch die studierende Person.

Für Studierende mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr oder mit pflegebedürftigen Familienangehörigen (vgl. Pflegezeitgesetz in seiner geltenden Fassung) verlängert sich gemäß §14, Abs. 3 dieser Ordnung auf Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit um jeweils zusätzlich 3 Wochen, für die Masterarbeit um jeweils zusätzlich 5 Wochen.

Studierenden mit Behinderung oder chronischer bzw. akut schwerer Erkrankung kann gemäß §14, Abs. 1 dieser Ordnung auf Antrag eine zusätzliche Verlängerung gewährt werden, wenn anderenfalls eine Benachteiligung vorläge. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für Studierende in Elternzeit gelten die entsprechenden Regelungen des Elternzeitgesetzes in seiner gültigen Fassung; die Bestimmungen des §14 dieser Ordnung sind entsprechend anzuwenden.

(7) Studierende müssen die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Der Antrag muss

a) das genau formulierte Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie

b) den Vorschlag für die_ den Erst- und Zweitgutachter_in (Prüfer_innen) und deren Einverständniserklärung enthalten.

(8) Der Prüfungsausschuss teilt spätestens drei Wochen nach Antragstellung der_ dem Studierenden seine Entscheidung über Thema, Gutachter_innen (Prüfer_innen) und Abgabetermin der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit. Dies kann auch öffentlich mittels Aushang geschehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie der Abgabe sind in der Prüfungs- bzw. Studienakte nach §25, Abs.1 dieser Ordnung zu vermerken. Die Prüfer_innen (Gutachter_innen) werden vom Prüfungsausschuss, regulär zeitgleich mit der Ausgabe des Themas, bestellt.

(9) Änderungen des Themas sind durch die Prüfer_innen (Gutachter_innen) zu genehmigen (vgl. §18, Abs. 5 dieser Ordnung). Die Abgabefrist bleibt davon unberührt.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist dreifach in gedruckter und gebundener Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ein Abstract mit regulär 1500 Zeichen beizufügen. Aus ihm müssen die wesentlichen Inhalte der Arbeit hervorgehen. Das Abstract kann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Abstract ist integraler Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterarbeit und in jedem Exemplar mit einzubinden.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist mit einer Eidesstattlichen Versicherung der_ des Studierenden zu versehen, dass sie_ er die Arbeit bzw. ihren_ seinen entsprechenden gekennzeichneten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der eigenen, benutzt hat. Des Weiteren ist an Eides statt zu versichern, dass die digitale Form der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der schriftlichen Form vollständig übereinstimmt. Erfolgt eine Weiternutzung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen, ist dies im Quellenverzeichnis sowie in der Einleitung der Bachelor- bzw. Masterarbeit erklärend offen zu legen.

(12) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird nach Abschluss des Studiums in die Bibliothek der HHB aufgenommen, wenn die_ der Studierende keine Einwände erhebt. Das Einverständnis bzw. das Nichteinverständnis ist schriftlich in der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu erklären. Ein weiteres Exemplar verbleibt als Beleg bei den Prüfungsakten der HHB.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird vom Prüfungsbüro an die bestellten Gutachter_innen zur Bewertung weitergeleitet. Die Bachelorarbeit ist von den Gutachter_innen innerhalb von 6 Wochen, die Masterarbeit innerhalb von 12 Wochen zu begutachten und schriftlich begründet entsprechend §19 dieser Ordnung zu bewerten. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Gutachter_innen jeweils die Leistung mit mindestens „Ausreichend“ (4,0) bewerten. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen um mehr als zwei Noten wird vom Prüfungsausschuss eine_n dritte_n Prüfer_in zur Bewertung bestellt. Die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Gutachten ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(14) Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit unbegründet nicht fristgerecht abgegeben, wird sie durch den Prüfungsausschuss mit „Nicht Ausreichend“ (5,0) bewertet.

(15) Eine innerhalb der Regelstudienzeit fristgemäß abgelegte Bachelorarbeit gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch), dies gilt nicht bei Täuschung (vgl. §20, Abs. 1 und §22, Abs. 4 dieser Ordnung).

(16) Ergibt die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit, dass sie nicht bestanden ist, kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit grundsätzlich zweimal mit jeweils neuen Thema wiederholt werden (vgl. auch §18, Abs. 15 u. §20, Abs. 1 u. 2 dieser Ordnung). Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(17) In den Studiengängen kann vorgesehen werden, dass die der Studierende die nachweislich erfolgreich bestandene Bachelor- bzw. die Masterarbeit in einer mündlichen Prüfung (mündliche Abschlussprüfung) verteidigt. In diesem Fall gilt §18, Abs. 1 dieser Ordnung entsprechend. Die mündliche Prüfung ist zeitnah von den Gutachter_innen (Prüfer_innen) der Bachelor- bzw. Masterarbeit durchzuführen. Für den Fall, dass einer_eine der Prüfer_innen verhindert ist, bestellt der Prüfungsausschuss eine_n geeignete_n Vertreter_in. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Maßgabe der Studiengang bezogenen Studien- und Prüfungsordnung in die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit einzubeziehen. Wird die mündliche Prüfung mit „Nicht Bestanden“ bewertet, kann die mündliche Prüfung grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen (vgl. §20, Abs. 2 dieser Ordnung).

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen und grundsätzlich zu bewerten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel 75 % der Gesamtstudienleistung (Credits) in Prüfungen differenziert mit Noten zu bewerten ist. Für eine nicht benotete Bewertung stehen die Prädikate „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ zur Verfügung.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfer_innen festgelegt. Die Bewertung ist zu begründen (vgl. §15, Abs. 8 dieser Ordnung).

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = „Sehr Gut“ – für eine hervorragende Leistung,
- 2 = „Gut“ – für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = „Befriedigend“ – für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = „Ausreichend“ – für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = „Nicht Ausreichend“ – für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiter differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte durch ein Absenken oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden. Die Notenwerte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Die Notenwerte werden wie folgt ausgewiesen:

- bis 1,5 = „Sehr Gut“,
- über 1,5 bis 2,5 = „Gut“,
- über 2,5 bis 3,5 = „Befriedigend“,
- über 3,5 bis 4,0 = „Ausreichend“,

über 4,0 = „Nicht Ausreichend“.

(3) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfer_innen bewertet, so ist diese bestanden, wenn die beteiligten Prüfer_innen jeweils die Leistung mit mindestens „Ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten.

Werden mehrere Prüfungsnoten zu einer Modulnote bzw. Gesamtnote zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Satz 1 gilt entsprechend. Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden worden, so legt die zur Prüfung berechtigte Lehrkraft für die den betreffende_n Studierende_n einen Wiederholungstermin der Prüfung fest. Bei der Festlegung des Termins einer Wiederholungsprüfung sollen die Interessen der betreffenden Studierenden Berücksichtigung finden.

Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „Nicht Bestanden“ bewertet worden, so darf diese nur mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sind andere Prüfungen mit „Nicht Bestanden“ bewertet worden, gilt dies ebenso.

Bei einer Wiederholungsprüfung mit einer_m anderen Prüfer_in, muss dem_der Prüfer_in das vormalige Prüfungsthema mitgeteilt werden.

(2) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden- Durch Teilnahme an einer Studienfachberatung nach §10, Abs. 3-7 dieser Ordnung, erhalten Studierende über die in dieser Ordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche für eine studienbegleitende Prüfung hinaus einen weiteren Prüfungsversuch.

Sind die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „Nicht Bestanden“ bewertet worden, so können diese zweimal wiederholt werden. Diese Regelung gilt auch für die im Anschluss an die Bachelor- bzw. Masterarbeit ggf. vorgesehene mündliche Abschlussprüfung (vgl. §18, Abs. 17 dieser Ordnung). Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Letztmögliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfer_innen abzunehmen und zu bewerten. Eine_r der Prüfer_innen muss hauptamtliche_r Professor_in an der HHB sein. Die Bewertung ist gemäß §19 dieser Ordnung vorzunehmen.

(4) Ist eine Prüfung endgültig mit „Nicht Bestanden“ bewertet, so erteilt der Prüfungsausschuss der_dem betreffenden Studierenden einen schriftlichen und zu Rechtsmittel fähigen Bescheid. In diesem Zusammenhang wird auf die Satzung für Studienangelegenheiten verwiesen.

(5) Eine erfolgreich abgelegte Prüfung darf nicht wiederholt werden. Wird eine Prüfung mehrfach abgelegt, so ist für den Abschluss nur die zuerst erfolgreich abgelegte Prüfung und deren Bewertung maßgeblich. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorher erteilte Note.

§ 21 Erfassung der und Mitteilung über die Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfer_innen sind verpflichtet, das Prüfungsergebnis der_dem Studierenden sowie dem Prüfungsbüro innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung, frühestens aber zum Ende der Lehrveranstaltungen nachweislich bekannt zugeben. Stellt die HHB diesbezügliche digitale Systeme zur Verfügung, so sind diese zu nutzen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihren Leistungsstand mittels des von der HHB zur Verfügung gestellten digitalen Systeme zu informieren.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten, mit Ausnahme von Klausuren, sind auf Antrag der_des Studierenden mit begründeter Bewertung durch den_die Prüfer_in an die_den betreffende_n Studierende_n

auszuhändigen. Bei Klausuren ist der_ dem Studierenden durch den_ die Prüfer_in Einsicht zu gewähren. Schriftliche Prüfungsarbeiten, die aufgrund von Täuschung mit „Nicht Ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, sind von der_ dem Prüfer_in im Prüfungsbüro_einzureichen. Sie sind in der Prüfungsakte zu hinterlegen. Dies gilt entsprechend bei Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen gemäß §24 dieser Ordnung.

Für Bachelor- bzw. Masterarbeiten gilt §18 Abs. 13 dieser Ordnung.

§ 22 Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt, Täuschung

(1) Versäumt eine_ein Studierende_r ohne Angaben von triftigen Gründen einen Prüfungstermin, so wird ihre_ seine Prüfungsleistung mit „Nicht Ausreichend“ (5,0) bewertet.

Tritt eine_ein Studierende_r ohne Angaben von triftigen Gründen nach Beginn einer Prüfung zurück, so wird ihre_ seine Prüfungsleistung mit „Nicht Ausreichend“ (5,0) bewertet. Überschreitet eine_ein Studierende_r ohne begründet geltend gemachte Beeinträchtigungen die vorgegebene Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung, so wird ihre_ seine Prüfungsleistung mit „Nicht Ausreichend“ (5,0) bewertet.

Ein begründeter Rücktritt oder die Information über eine begründete Verhinderung von einer bzw. für eine Prüfung ist grundsätzlich bis zum festgelegten Beginn der jeweiligen Prüfung möglich.

(2) Liegen triftige Gründe oder Beeinträchtigungen vor, die für Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt oder Überschreitung der für eine schriftliche Prüfung erforderlichen Bearbeitungszeit geltend gemacht werden, so müssen diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen bei den zuständigen Prüfer_innen schriftlich und nachweislich vorgebracht bzw. eingereicht werden. Tritt während einer Prüfung eine Prüfungsunfähigkeit ein, so ist zusätzlich §23 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Krankheit hat die_der Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest muss grundsätzlich zwar die leistungseinschränkende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Fällen und auf Antrag der_des Prüfer_in kann der Prüfungsausschuss auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die_der Prüfer_in setzt gegebenenfalls einen Termin für eine Wiederholungsprüfung an (vgl. §20, Abs.1 dieser Ordnung) fest oder verlängert die Frist zur Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend, nach Maßgabe dieser Ordnung bzw. der Vorgaben der jeweiligen studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Für die Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt dies entsprechend, wobei die Umstände für triftigen Gründe hier im Prüfungsbüro geltend zu machen sind. Die Entscheidungen über das Erfordernis eines amtsärztlichen Zeugnisses, über eine Wiederholungsprüfung oder eine Fristverlängerung trifft hier allein der Prüfungsausschuss.

(4) Versucht die_der Studierende das Ergebnis ihrer_seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „Nicht Ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall, wenn Studierende die Täuschung durch andere Studierende vorsätzlich unterstützen.

Die Feststellung einer Täuschung muss nachweislich dokumentiert erfolgen.

(4a) Gegen Störungen des Prüfungablaufs im Sinne einer Störung des geordneten Hochschulbetriebs nach §16, Abs. 2 des BerlHG kann das Präsidium der HHB im Rahmen seiner Befugnisse nach §52, Abs. 5 des BerlHG geeignete Maßnahmen treffen. Für den Ausschluss von einer Prüfung aufgrund einer Störung nach §5a, Abs.2, Nr. 5 BerlHG ist eine vorherige Verwarnung zu erteilen.

(5) Die Entscheidung in besonders schweren Fällen der Täuschung trifft allein der Prüfungsausschuss als Gremium nach Anhörung der_ des Studierenden. Besonders schwere Fälle der Täuschung liegen dann vor, wenn wiederholt oder mehrfach versucht wurde zu täuschen. In diesen besonders schweren Fällen der Täuschung kann die Prüfungsleistung für endgültig „Nicht Bestanden“ erklärt werden.

Die Feststellung einer Täuschung in besonders schweren Fällen muss nachweislich dokumentiert werden.

(6) Wird die Tatsache der Täuschung erst im Nachhinein festgestellt und bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende/n Beurteilung/en entsprechend berichtigen und die diesbezügliche Prüfung für „Nicht Bestanden“ bzw. für endgültig „Nicht Bestanden“ erklären. Der dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Feststellung der Täuschung im Nachhinein muss nachweislich dokumentiert werden.

(7) Für Prüfungsarbeiten, die nicht unter Aufsicht erstellt worden sind, insbesondere Hausarbeiten, schriftliche Anteile von Referaten bzw. Präsentationen und Bachelor- bzw. Masterarbeiten, kann die_ der Prüfer_in zum Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten einen Abgleich mit Datenbanken externer Anbieter durchführen und die Prüfungsarbeiten zu diesem Zwecke an solche Datenbanken in anonymisierter Form übermitteln. Die dafür in Frage kommenden externen Datenbanken sind durch den Akademischen Senat zu bestimmen. Sofern von der HHB eine Plagiatserkennungssoftware bereitgestellt wird, ist diese zu nutzen. Die Feststellung einer Plagiiierung muss zweifelsfrei erfolgen.

§ 23 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine vollständige Prüfung oder einzelne Teile derselben müssen wiederholt werden, wenn es sich erwiesen hat, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben. Die Feststellung von wesentlichen Mängeln muss nachweislich dokumentiert erfolgen. Eine Prüfungswiederholung aufgrund von wesentlichen Verfahrensmängeln ist nach Antrag durch den Prüfungsausschuss anzuordnen. Dabei ist auch zu entscheiden, ob alle oder nur bestimmte Beteiligte die Wiederholung der Prüfung oder einzelner ihrer Teile durchzuführen haben.

(2) Umstände für wesentliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei den Prüfenden oder den Aufsichtführenden, im Prüfungsbüro oder beim Prüfungsausschuss durch die_ den Studierende_n nachweislich geltend gemacht werden. Mündlich geltend gemachte Vorhaltungen sind umgehend auch schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen.

§ 24 Einwendungen gegen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidung kann die_ der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses in schriftlicher Form Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben (vgl. §12, Abs. 3 und 4 sowie §21 dieser Ordnung). Die Einwände bedürfen einer ausführlichen, schriftlichen Begründung.

(2) Eine fehlende Begründung der Bewertung gemäß §15 Abs. 8 dieser Ordnung ist auf Verlangen der_ des Studierenden von der_ dem Prüfer_in unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann die_ der Studierende eine Gegendarstellung gegenüber dem Prüfungsausschuss gemäß §24, Abs. 1 abgeben und entsprechend Einspruch erheben.

(3) Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen der_ dem betroffenen Prüfer_in zur schriftlichen Stellungnahme zu. Bei Einwendungen gegen Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen erfolgt die schriftliche Stellungnahme durch die_ den zuständige_n Modulverantwortliche_n. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss als Gremium. Über die Entscheidung erhält die_ der Studierende einen schriftlichen Bescheid.

§ 25 Studien- und Prüfungsakte

(1) Die Studien- und Prüfungsakte, die aus dem Vermerk über die Immatrikulation und Exmatrikulation, den Prüfungsergebnissen, Abschriften des Zeugnisses, der Urkunde, des Diploma Supplements und des Transcript of Records besteht, wird für die Dauer von mindestens 50 Jahren nach der Exmatrikulation aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in digitaler Form erfolgen. Die Aufbewahrung obliegt dem Prüfungsbüro.

(2) Die Aufbewahrungsfrist von in schriftlicher und/oder digitaler Form verfassten Prüfungsarbeiten, mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit (vgl. §18, Abs. 12 dieser Ordnung), endet ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn

1. die der Studierende bis dahin keine Einsprüche erhebt,
 2. bis dahin gegen eine Prüfungsentscheidung kein Einwand oder eine Klage erhoben wurde,
 3. bis dahin das diesbezügliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde
- oder

4. die in schriftlicher und/oder digitaler Form verfassten Prüfungsarbeiten, mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die ohne Einverständnis zu darüber hinaus gehender Aufbewahrung bzw. Archivierung durch die jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder archiviert wurden.

(3) Nach Ende der Aufbewahrungsfrist gemäß Absätzen 1 und 2 werden die genannten Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet und die Daten gelöscht. Die geltenden Gesetze und Regelungen zum Datenschutz sind einzuhalten.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Abschluss des Studiums

(1) Die Modulnoten einschließlich der abschließenden Modulnote der Bachelor- bzw. Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel aller Modulnoten, wobei die dem jeweiligen Modul zugeordneten Credits als Gewichtungsfaktor zu berücksichtigen sind. Die Modulnote der Bachelor- bzw. Masterarbeit geht doppelt in die Gesamtnotenberechnung ein.

Näheres und ggf. Abweichendes regeln die studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Das Bachelor- bzw. Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich absolviert und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(3) Das Gesamtprädikat „Sehr Gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikates „Sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich „1,2“ ist.

In Ergänzung der Gesamtnote ist in einem der Zeugnisdokumente eine ECTS-Einstufungstabelle über die Verteilung der erzielten Gesamtnoten entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation Systems nach ECTS Users' Guide der EU-Kommission auf Basis hinreichender statistischer Daten auszuweisen.

Gesamtnote	Gesamtprädikat	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Benotungsprozentsatz
1,0 bis 1,2	Sehr Gut mit Auszeichnung		
1,3 bis 1,5	Sehr Gut		
1,6 bis 2,5	Gut		
2,6 bis 3,5	Befriedigend		
3,6 bis 4,0	Ausreichend		
über 4,0	Nicht Bestanden		
	Total:		100%

§ 27 Zeugnisdokumente

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, verleiht der Rektor der HHB den akademischen Grad nach Maßgabe des entsprechenden Studiengangs. Die akademischen Grade werden in weiblicher, männlicher oder geschlechtsneutraler Sprachform verliehen.

Dem_der Studierende_n werden ein Zeugnis und eine Urkunde ausgehändigt, aus der sich der absolvierte Studiengang und der erworbene Grad ergeben.

Der Rektor der HHB und die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren_dessen jeweilige Stellvertreter_in unterzeichnen das Zeugnis. Der Rektor oder dessen Stellvertreter_in zu unterzeichnen die Urkunde. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der HHB zu versehen.

(2) Die Verleihung des Bachelorgrades erfolgt spätestens 8 Wochen nach Einreichung der Bachelorarbeit und nachdem alle für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Dokumente (Nachweise aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, nachweislich alle erforderlichen Begutachtungen) eingereicht wurden.

Die Verleihung des Mastergrades erfolgt spätestens 12 Wochen nach Einreichung der Masterarbeit und nachdem alle für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Dokumente (Nachweise aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, nachweislich alle erforderlichen Begutachtungen) eingereicht wurden.

(3) Das Zeugnis enthält Angaben zum Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Bewertung. Die Bewertungen aller absolvierten übrigen Modulprüfungen sind auszuweisen. Zudem sind die Gesamtnote sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem der letzte Prüfungsteil erbracht worden ist und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(5) Das Diploma Supplement wird als Zusatz zum Zeugnis und zur Urkunde in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält ergänzende Informationen zum absolvierten Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Ergänzend werden Informationen über die HHB und das deutsche Studiensystem hinzugefügt.

(6) Die Studierenden erhalten eine Datenabschrift (Transcript of Records) in englischer und/oder deutscher Sprache, in der alle absolvierten Module und Studien- bzw. Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten verzeichnet sind.

(7) Die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren_dessen Stellvertreter_in unterzeichnen Diploma Supplement und Transcript of Records.

§ 28 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Der Entzug eines von der HHB verliehenen Bachelor- oder Mastergrades kommt dann zur Anwendung, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist,
2. nachträglich festgestellt wird, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben.

(2) Über die Entziehung des akademischen Grades entscheidet der Rektor der HHB auf Vorschlag des Gremiums des Prüfungsausschusses und nach erfolgter Anhörung der_des Kandidat_in. Bereits ausgehändigte Zeugnisse und Urkunden sind bei der Entziehung des akademischen Grades unverzüglich zurückzugeben. Falsch ausgestellte Dokumente sind einzuziehen und durch korrigierte zu ersetzen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Humanistischen Hochschule Berlin AdöR liegt dem Akademischen Senat der Humanistischen Hochschule Berlin zur Beschlussfassung vor.

Der Rektor Prof. Dr. Dr. h. c. Julian Nida-Rümelin, Staatsminister a. D.

